

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef Essen Ruhrhalbinsel in 45277 Essen, Klapperstr. 72 hat mit Beschluss vom 02.06.2025 für die katholischen Friedhöfe

1. Katholischer Friedhof Kupferdreh  
An den Friedhöfen, 45257 Essen
2. Katholischer Friedhof Dilldorf  
Rathgeberhof, 45257 Essen
3. Katholischer Friedhof Byfang  
Auf der Knappe, 45257 Essen
4. Katholischer Friedhof Überrauch  
Hinseler Hof, 45277 Essen
5. Katholischer Friedhof Heisingen  
Kreuzstraße, 45259 Essen
6. Katholischer Friedhof Burgaltendorf  
Alte Hauptstraße, 45289 Essen

folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 4

### Gebührenrechtliche Tatbestände und weitere Leistungen

1. Die in der Gebührensatzung geregelten Tatbestände sind hoheitlich und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
2. Leistungen der Kirchengemeinden, die nicht Gegenstand der Friedhofsgebührensatzung sind, werden als privatrechtliche Zusatzleistungen nicht auf Basis dieser Gebührensatzung abgerechnet. Werden zwischen Friedhofsträger und Nutzungsberechtigten solche weiteren Leistungen vereinbart, so sind diese separat auf der vereinbarten vertraglichen Grundlage in Rechnung zu stellen.

## § 5

### Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## § 6

### Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 02.06.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Essen, 02.06.2025



Vorsitzender

Mitglied

**Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der  
Kath. Kirchengemeinde  
St. Josef Essen Ruhrhalbinsel in Essen**

**I. Grabnutzungsgebühren**

<b>1</b>	<b>Reihengrabstätte</b>	
a)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1920,00 €
c)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab)	3220,00 €
d)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Eheleute (Wiesengrab)	6900,00 €
e)	Urnenreihengrabstätte	1200,00 €
f)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1955,00 €
g)	Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit Eheleute	4025,00 €

<b>2</b>	<b>Wahlgrabstätte</b>	
a)	Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle	1920,00 €
b)	Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	3840,00 €
c)	Wahlgrabstätte bestehend aus mehr als 2 Grabstellen, pro Grabstelle	1920,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	1440,00 €
d)	Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen	1680,00 €
e)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	1920,00 €
f)		
g)		

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**3 Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

**4 Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 100 % der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**II. Verwaltungsgebühren**

	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1	Gebühr für die bei der Bestattung anfallenden Verwaltungsarbeiten	50,00 €
2	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	,-
3	Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	,-
4	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	75,00 €
5	Gebühr für die Mahnung zur Abräumung der Grabstätte	,-
6	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	70,00 €

### III. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren		
1	Leichenkammer	€
1a	Benutzung der Leichenkammer	120,00 €
1b	Dekoration der Leichenkammer	,-
2	Benutzung der Trauerhalle	€
2a	Burgaltendorf, Kupferdreh, Überrauch	300,00 €
2b	Byfang, Dilldorf	200,00 €
3	Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle incl. Entsorgung von Blumen und Kränzen nach der Beisetzung	,-
3a	für eine Erdbestattung bis 1,20 m Länge	250,00 €
3b	für eine Erdbestattung über 1,20 m Länge	810,00 €
3c	für eine Urnenbeisetzung	222,00 €
4	Auskleiden des Grabes	
4a	Sarg	65,00 €
4b	Urne	40,00 €

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Gebühren für Ausgrabung und Umbettung		
1	Ausgrabung	
1a	einer Leiche	2350,00 €
1b	einer Urne	290,00 €
2	Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	€
	Erfolgt die Beisetzung auf einem Friedhof der Kirchengemeinde, ist die entsprechende Bestattungsgebühr zu entrichten	,-

### V. Friedhofsunterhaltung

Die Aufwendungen des Friedhofsbetriebes und der Friedhofsunterhaltung werden verursachungsgerecht den Kostenträgern, folglich den jeweiligen Gebührentatbeständen in der Gebührenordnung zugeordnet

### VI. Sonstige Gebühren

Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes		
1	Wahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr der vorzeitigen Rückgabe (zzgl MwSt.>)	50,00 €
2	Urnengrabstätte je Urnengrabstätte und Jahr der vorzeitigen Rückgabe (zzgl. MwSt.>)	40,00 €

Essen, den 02.06.2025



*[Signature]*  
Vorsitzender

*[Signature]*  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den **28. Okt. 2025**  
Das Bistum Essen



*[Signature]*  
i.V.  
Marcus Klefken  
Bereichsleiter

Genehmigt: 48.03.10.01.02  
Az.:  
Bezirksregierung Düsseldorf, den 05.02.2016  
Im Auftrag



Susanne Wendt